

## Sitzung des Stadtrates Polch

Am Montag, 15.05.2023, findet um 18:30 Uhr, **im** Ratssaal der Stadt Polch in Polch eine Sitzung des Stadtrates Polch mit folgender Tagesordnung statt:

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld ([www.maifeld.de](http://www.maifeld.de)) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

### Öffentlicher Teil:

- 1) Antrag der FWG-Fraktion - Sachstand Genehmigung durch die Kommunalaufsicht
- 2) Haushaltsplanung 2023 - Abstimmung der weiteren Vorgehensweise
- 3) Weitere Übertragungen von Haushaltsmitteln gemäß § 17 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in das Haushaltsjahr 2023
- 4) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt.

Polch, 4. Mai 2023  
Stadt Polch

GERD KLASSEN  
Stadtbürgermeister

## Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 1 Antrag der FWG-Fraktion - Sachstand Genehmigung durch die Kommunalaufsicht (Polch/755/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

---

### Sachverhalt:

Mit Datum vom 24.04.2023 hat die Fraktion Freie Wählergruppe Polch e.V. den als Anlage beigefügten Antrag mit der Bitte um Stellungnahme hinsichtlich der Haushaltsgenehmigung 2023 an den Stadtbürgermeister übersandt.

Diesbezüglich teilt die Verwaltung Folgendes mit:

Mit Schreiben vom 21.12.2022 wurde der vom Stadtrat Polch beschlossene Haushaltsplan 2023 der Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Datum vom 06.02.2023 wurde der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld von Seiten der Kommunalaufsicht die Zwischenmitteilung (liegt den Gremienmitgliedern bereits vor) übersandt, durch die mitgeteilt wird, dass gegen den Haushaltsplan 2023 in der vorliegenden Fassung Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben werden. Des Weiteren wird die Stadt Polch aufgefordert, den Haushaltsplan auf Einsparungen oder auf die Möglichkeit der Verschiebung von Maßnahmen zu überprüfen.

Darüber hinaus soll die derzeitige Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer hinterfragt werden. Hier wurde bereits bei den Beratungen zum Haushaltsplan 2023 darauf hingewiesen, dass von der Kommunalaufsicht bei einem unausgeglichenen Haushalt eine deutliche Erhöhung der Hebesätze, über die Nivellierungssätze hinaus, gefordert wird.

In der Sitzung des Stadtrates Polch am 28.02.2023 wurde beschlossen an dem bisherigen Haushaltsplanentwurf und auch den bis dato festgesetzten Hebesätzen für die Realsteuern festzuhalten. In der Sitzung wurde bereits darauf hingewiesen, dass rein rechtlich nur ein ausgeglichener Haushalt genehmigungsfähig ist (§ 93 Abs. 4 GemO in Verbindung mit § 18 GemHVO). Da von diesem Grundsatz aber in der Vergangenheit immer eine Ausnahme durch die Kommunalaufsicht zugelassen wurde, hat sich keine Notwendigkeit für eine Korrektur des Haushaltsplanes ergeben.

Da die Kommunalaufsicht aber auf Drängen der ADD und des Landesrechnungshofs keine Ausnahme zum Haushaltsausgleich mehr zulassen, ist die Genehmigung des Haushaltsplanes 2023 bis heute nicht erfolgt.

Zwischenzeitlich hat sich die Situation sogar derart zugespitzt, dass dem Stadtbürgermeister und auch der Verwaltung eine strafrechtliche Verfolgung droht, wenn gegen die haushaltsrechtlichen Bestimmungen verstoßen wird.

Sofern die Stadt an dem bisherigen Haushaltsplanentwurf weiter festhält, dürften keine freiwilligen Ausgaben mehr geleistet werden, was faktisch zu einem Stillstand aller geplanten Maßnahmen führen würde.

Daher soll eine Prüfung der bisherigen Haushaltsansätze erfolgen, um einen genehmigungsfähigen Haushalt auf den Weg bringen zu können. Letztlich besteht rechtlich keine andere Möglichkeit.

Auf Grund der „schlechten finanziellen Ausstattung“, die die Stadt Polch im Rahmen des Landesfinanzausgleichs vom Land erhält, besteht aber die Möglichkeit auf eine angemessene Finanzausstattung im Rahmen der Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes zu klagen.

**Beschlussvorschlag:**

Das Gremium nimmt Kenntnis.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	vertagt
Stadtrat Polch	15.05.2023	Polch/755/2023									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

## Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 2      Haushaltsplanung 2023 - Abstimmung der weiteren Vorgehensweise  
(Polch/752/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig:      Fachbereich 2

---

### Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 21.12.2022 wurde der vom Stadtrat Polch beschlossene Haushaltsplan 2023 der Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Datum vom 06.02.2023 wurde der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld von Seiten der Kommunalaufsicht die Zwischenmitteilung (liegt den Gremienmitgliedern bereits vor) übersandt, durch die mitgeteilt wird, dass gegen den Haushaltsplan 2023 in der vorliegenden Fassung Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben werden. Des Weiteren wird die Stadt Polch aufgefordert, den Haushaltsplan auf Einsparungen oder auf die Möglichkeit der Verschiebung von Maßnahmen zu überprüfen.

Darüber hinaus soll die derzeitige Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer hinterfragt werden. Hier wurde bereits bei den Beratungen zum Haushaltsplan 2023 darauf hingewiesen, dass von der Kommunalaufsicht bei einem unausgeglichenen Haushalt eine deutliche Erhöhung der Hebesätze, über die Nivellierungssätze hinaus, gefordert wird.

In der Sitzung des Stadtrates Polch am 28.02.2023 wurde beschlossen, an dem bisherigen Haushaltsplanentwurf festzuhalten. Da sich aber die Lage derart zugespitzt hat, dass dem Stadtbürgermeister und auch der Verwaltung eine strafrechtliche Verfolgung droht, wenn gegen die haushaltsrechtlichen Bestimmungen verstoßen wird und rein rechtlich der vorgelegte Haushaltsplan auf Grund der Fehlbeträge nicht genehmigt werden darf, ist eine Überarbeitung des bisherigen Haushaltsplanentwurfs unabweisbar. Sofern die Stadt am bisherigen Haushaltsplanentwurf weiter festhält, dürften keine freiwilligen Ausgaben mehr geleistet werden. Dies würde faktisch zu einem Stillstand aller geplanten Maßnahmen führen.

Da bereits bei den vorangegangenen Haushaltsplanberatungen eine deutliche Erhöhung der Hebesätze bei den Realsteuern (über die Nivellierungssätze hinaus) abgelehnt wurde, soll an den bisher festgesetzten Hebesätzen festgehalten werden. Um dennoch einen genehmigungsfähigen Haushalt auf den Weg zu bringen, werden von Seiten der Verwaltung die in der Anlage aufgelisteten Änderungen vorgeschlagen.

Aufgrund der o. g. geplanten Änderungen am Haushalt der Stadt Polch ergibt sich in der Summe eine Verbesserung von Ergebnis- und Finanzhaushalt um jeweils 2.641.617,00 EUR, wodurch der Haushaltsausgleich herbeigeführt werden kann.

**Beschlussvorschlag:**

Das Gremium beschließt, die in der Anlage aufgeführten Änderungen in den Haushaltsplan 2023 der Stadt Polch zu übernehmen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderungen in den bestehenden Haushaltsplan einzuarbeiten und den geänderten Haushaltsplan 2023 der Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz zur Genehmigung vorzulegen.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Stadtrat Polch	15.05.2023	Polch/752/2023									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

## Stadtrat Polch

TOP-Nr.: 3 Weitere Übertragungen von Haushaltsmitteln gemäß § 17 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in das Haushaltsjahr 2023 (Polch/754/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

---

### Sachverhalt:

Nach § 17 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) besteht die Möglichkeit, Haushaltsansätze für ordentliche Aufwendungen / ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushalts, die im laufenden Jahr nicht in Anspruch genommen werden, ganz oder teilweise ins kommende Haushaltsjahr zu übertragen soweit im Haushaltsplan nichts Anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt ist. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar (grundsätzlich einmalige Übertragbarkeit). Eine Übertragung von Haushaltsansätzen für Aufwendungen / Auszahlungen erhöht die Ausgabeermächtigung der entsprechenden Positionen im Folgejahr.

In der Sitzung des Stadtrates am 20.12.2022 wurden bereits Übertragungspositionen im ordentlichen Haushalt beschlossen. Auf Grund der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2023 und im Hinblick auf den vorläufigen Jahresabschluss 2022 ergibt sich die Notwendigkeit weitere Haushaltsmittel aus 2022 nach 2023 zu übertragen. Es ist beabsichtigt, zu den bisherigen Übertragungen die nachfolgend aufgeführten Haushaltsmittel aus dem Haushaltsjahr 2022 nach 2023 zu übertragen:

Buchungsstelle	Verwendungszweck	Zu übertragende Haushaltsmittel
28101.524901	Honorare Künstler, Werbung, Kostüme	28.952,02 EUR
28101.541900	Vereinsförderung	33.391,41 EUR
42401.523100	Unterhaltungsaufwand Sportstätten	27.009,57 EUR
51101.562901	Allg. Straßenplanung, Bestandserfassung	5.000,00 EUR
54101.523100	Unterhaltungsaufwand Toilettenanlagen, Baumkataster	4.344,26 EUR
54101.523380	San. Straßenabläufe, Ausbesserung Schadstellen an Gde.-Straßen	24.295,35 EUR
54101.523390	Unterhaltungskosten Straßenbeleuchtung	18.159,04 EUR
54101.523391	Stromkosten Straßenbeleuchtung	32.513,00 EUR
55510.529100	Sachaufwendungen Forst, Wegebau, Aufforstung	16.761,74 EUR

### Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die zusätzliche Übertragung der ordentlichen Aufwands- und Auszahlungsansätze entsprechend der vorstehenden Auflistung.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Stadtrat Polch	15.05.2023	Polch/754/ 2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschlussgrund		

